

Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 „Auflösung der Sparte E sowie ein spartenoffenes Förder- und ein einheitliches Wertungsverfahren“

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Die Grenzen zwischen den Sparten der Live-Musik verändern sich kontinuierlich. Eine eindeutige Zuordnung von Werken wird zunehmend schwieriger. Besonders die Abgrenzung zwischen den Sparten E und U gestaltet sich in einigen Bereichen mehr und mehr als unzureichend, auch wenn signifikante Unterschiede in den Bereichen der Aufführungssituation und Produktion nach wie vor bestehen. Dessen ungeachtet scheint es sinnvoll, die bisherige Unterteilung in U und E aufzugeben und gleichzeitig Förderstrukturen zu etablieren, welche die aktuellen Bedingungen des Musikbetriebs besser abbilden.

Um die Verteilung der Live-Aufführungen gerechter zu gestalten, werden die Sparte E und ihre Untersparten vollkommen aufgehoben. Die Tarife E sind nicht Teil des Antrags, da Tarife nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Art der Musik unter diesen Tarifen sollte allerdings im Hinblick auf den Typus und den Charakter der Veranstaltung geschärft und erweitert werden.

Die Verteilungen der bisherigen §§ 63 und 65 werden abgeschafft. Die bestehende Verteilung und Punktlogik der Sparte U bleibt hiervon weitgehend unberührt und wird lediglich im § 64 Abs. 1 Ziff. 2 leicht aktualisiert. Die Verteilung erfolgt weiterhin segmentiert. Bis einschließlich eines Inkassos von 500 Euro werden Aufführungen nach wie vor kollektiv verteilt. Ab einem Inkasso von 500,01 Euro erfolgt die Verteilung direkt und werkbezogen auf Grundlage der gemeldeten Nutzungen.

Verteilung, Wertung und Förderung erfüllen unterschiedliche Aufgaben und sind daher strukturell voneinander zu trennen. Das *Allgemeine Wertungsverfahren* basiert weiterhin auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung und orientiert sich an den Vorgaben der ehemaligen Wertung U. Die bisherige Wertung E wird schrittweise in die Allgemeine Wertung überführt.

Die *Kulturelle Basisförderung* ist hiervon strukturell zu unterscheiden. Sie beinhaltet drei eigenständige Bereiche:

- die *Werkbezogene Förderung*
- die *Nutzungsbezogene Förderung*
- und die *Personen- und Projektbezogene Förderung*

Alle drei Förderbereiche dienen der Unterstützung neuer künstlerischer Formate und Kreationen sowie besonderer Aufführungssituationen und fördert darüber hinaus den Nachwuchs ebenso, wie einzelne, kreativ herausragende Projekte. Sie sind spartenunabhängig und haben die Aufgabe, die künstlerische Vielfalt in ihrer gesamten Breite zu fördern.

Die klare funktionale Trennung von Verteilung, Wertung und Förderung ist ein zentrales Strukturprinzip dieses Antrags. Ihre unterschiedlichen systemischen Aufgaben werden bewusst voneinander getrennt, um besonders im Bereich der Förderung ungewünschte Seiteneffekte zu vermeiden.

Die Fördermittel werden in einem festen Verhältnis von 75% für das *Allgemeine Wertungsverfahren* und 25% für die *Kulturelle Basisförderung* eingesetzt. Mit der Aufstockung der Mittel für das *Allgemeine Wertungsverfahren* um 5% bekommt die Allgemeine Wertung zusätzliche Gelder, die in etwa doppelt so hoch sind wie die Mittel, die für die Berücksichtigung von Aufkommen aus der bisherigen Wertung E benötigt werden. Dadurch wird die Wertungsmark insgesamt leicht angehoben.

Innerhalb der *Kulturelle Basisförderung* werden die Mittel auf die drei Förderbereiche verteilt, wobei die *Werkbezogene Förderung* 65%, die *Nutzungsbezogene Förderung* 25% und die *Personen- und Projektbezogene Förderung* 10% der zur Verfügung stehenden Mittel erhält.

Die *Kulturelle Basisförderung* ist bewusst in drei Bereiche aufgeteilt. Die drei Förderbereiche verfolgen unterschiedliche, sich ergänzende Ziele und sind ausdrücklich nicht an einzelne Sparten gebunden. Sie stehen prinzipiell den Mitgliedern aller drei Berufsgruppen offen, deren Werke die jeweiligen formalen Voraussetzungen erfüllen.

In der *Werkbezogene Förderung* erhalten vor allem solche Werke einen Zuschlag, deren Werkcharakter – in Bezug auf seine jeweilige Teilkultur – als besonders innovativ anzusehen ist. Die Bewertung geschieht automatisiert anhand der Gewichtung einzelner Förderparameter wie rhythmische, formale oder klangliche Gestaltung, Dauer und Besetzung, Verknüpfung von Text und Musik und dergleichen. Sie ist bewusst unabhängig von Marktaufkommen, Aufführungszahlen oder wirtschaftlichem Erfolg angelegt und fördert zudem verstärkt neuere Werke.

In der *Nutzungsbezogenen Förderung* erhalten Werke einen Zuschlag, deren Aufführungen oder Sendungen an besonderen Orten oder in innovativen Formaten stattfinden. Dabei werden Aufführungen im ländlichen Raum ebenso gefördert wie solche auf renommierten Festivals oder Sendungen auf prominenten Sendern. Außerdem erhalten hier Werke eine Förderung, die als Noten, CD/DVD oder Schallplatte öffentlich zugänglich sind, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Erfolg.

Von der *Personen- und Projektbezogene Förderung* werden 25% der zur Verfügung stehenden Mittel für die Nachwuchsförderung bereitgestellt. Die restlichen Mittel stehen für Einzelprojekte zur Verfügung, die durch eine jährlich wechselnde Jury auf Antrag in den einzelnen Teilkulturen vergeben werden.

Die Punktbewertungen für die Sparten R und FS werden ab dem 1.1.2027 nicht mehr angewendet. Künftig erfolgt die Gewichtung ausschließlich auf Grundlage der Bewertung durch die Sender. Zur Abfederung hieraus entstehender Härten wird der Aufsichtsrat einen Übergangsfonds für die Sparte R einrichten, analog zum Übergangsfonds im Zusammenhang mit dem Wegfall der bisherigen Wertung E.

Die Urheberinnen und Urheber sowie Verlage der bisherigen Sparte E werden durch einen Übergangsfonds in das neue System übergeleitet. Die bisherigen Gruppen der Wertung E werden in das Allgemeine Wertungsverfahren überführt. Die Systematik der bisherigen U-Wertung bleibt dabei nahezu unverändert. Für alle Inkassobereiche gelten einheitliche Regeln. Etwaige systembedingte Einbußen innerhalb der Sparte U infolge der Beteiligung weiterer Sparten werden durch die Anhebung der Mittel für die *Allgemeine Wertung* überkompensiert.

Abschließend ist festzuhalten, dass der vorliegende Antrag besten geeignet ist, sämtliche kulturpolitischen und ästhetischen Bewertungsmaßstäbe beiseite zu legen und eine strukturierte, transparente Ordnung für Verteilung, Wertung und Förderung zu schaffen, die der realen Vielfalt heutiger Musik-Praxis in allen Teilkulturen Rechnung trägt.

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3

Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

Bisherige Fassung:

§ 11 Grundsätze

...

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten

Beantragte Neufassung:

§ 11 Grundsätze

...

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten

Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM, ED, UD und EM derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.

...

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheken-Wiedergaben
E	E-Musik-Veranstaltungen
ED	E-Musik-Direktverteilung
EM	E-Musik-Wiedergaben
FS	Fernsehen
GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ^{FN)}
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
M	U-Musik-Wiedergaben
MED	Mediatheken
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
U	U-Musik-Veranstaltungen
UD	U-Musik-Direktverteilung
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM und LD derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:^{FN1)}

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheken-Wiedergaben
(---)	
(---)	
(---)	
FS	Fernsehen
GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ^{FN)}
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
L	Live-Musik-Veranstaltungen
LD	Live-Musik-Direktverteilung
M	(---)Musik-Wiedergaben
MED	Mediatheken
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
(---)	
(---)	
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4 Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

Bisherige Fassung:

§ 18

Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60% der Sparte R und zu 40% der Sparte M zugewiesen.

Beantragte Fassung:

§ 18

Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM (- - -) und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60% der Sparte R und zu 40% der Sparte M zugewiesen. ^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 28

Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

...

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwer-

§ 28

Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, (- - -) FS und FS VR, L (alle Inkassosegmente), M, R und R VR, T, T FS und T FS VR (- - -) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte L wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt. ^{FN)}

...

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach der Regelung des Anhangs zur Geschäftsordnung für das Allgemeine Wertungsverfahren verteilt. ^{FN)} Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwer-

tungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

tungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6

Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

§ 31

Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

Beantragte Fassung:

§ 31

Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen des Allgemeinen Wertungsverfahrens und der Kulturellen Basisförderung verteilt. (---)(---)

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke werden nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online 25% für die Kulturelle Basisförderung und 75% für das Allgemeine Wertungsverfahren bereit gestellt. Ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Verfahren werden für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 die bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E fortgeführt. Die Zuwendungen für diese Übergangsverfahren gehen zulasten des nach Abs. 1 für die Kulturelle Basisförderung zur Verfügung zu stellenden Betrags. (---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

(--)

Allgemeiner Teil, Kapitel 1 Abschnitt 7 Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

§ 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungsverfahren^{FN)} sowie der Kulturellen Förderung Online und der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

§ 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der Kulturellen Basisförderung und des Allgemeinen Wertungsverfahrens⁽⁻⁻⁾ sowie der Kulturellen Förderung Online und der Alterssicherung gemäß § 31 verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

(--)

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

§ 40 Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

Beantragte Neufassung:

§ 40 Entfällt

(--)

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4 Nutzungsmeldungen

Bisherige Fassung:

§ 56 **Fristen für die Berücksichtigung von** **Nutzungsmeldungen**

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für die Verteilung in den übrigen Sparten mit kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59.

...

Beantragte Neufassung:

§ 56 **Fristen für die Berücksichtigung von** **Nutzungsmeldungen**

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten (- - -) BM, L und LD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für die Verteilung in den übrigen Sparten mit kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59. ^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

§ 60 **Geltungsbereich**

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Beantragte Neufassung:

§ 60 **Geltungsbereich**

In der Sparte L (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)) (- - -) erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen. ^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 61 **Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA**

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren

§ 61 **Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA**

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart (- - -) und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig

klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. § 65 Abs. 5 bleibt unberührt.

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Aufkommen, das in der Sparte FS für Nutzungen von Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens erzielt wird, in

aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung für elektroakustische Musik und Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt. ^{FN)}

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes (---) werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer (---) festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. (---)

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes (---), wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. (---) Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben. ^{FN)}

das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen ist. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ersten Musik)

[1] Für Werke der ersten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel: (---)

§ 63 Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2027

	Punkt- bewer- tung in der Sparte E	Punkt- bewer- tung in den Sparten R und FS
1. Instrumentalwerke (1-2 Instrumental- stimmen) sowie 1-4 stimmige solis- tische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	1¼
ab 5 Minuten	96	1¼
ab 10 Minuten	180	1¼
ab 20 Minuten	360	1¾
ab 30 Minuten	480	1¾
ab 45 Minuten	720	1¾
ab 60 Minuten	960	1¾
2. Instrumentalwerke (3-9 Instrumental- stimmen) sowie so- listische Vokal- werke mit mehr als vier realen Stim- men a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten		
bis zu 2 Minuten	24	1¼
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1½
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	60	2
ab 5 Minuten	120	2
ab 10 Minuten	240	2
ab 20 Minuten	480	2
ab 30 Minuten	720	2
ab 45 Minuten	960	2

	ab 60 Minuten	1200	2
3.	Chorwerke a cap- pella (1-4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumen- ten		
	bis zu 2 Minuten ¹⁾	12	1
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾	24	1
	bis unter 5 Minuten	36	1½
	ab 5 Minuten	96	1½
	ab 10 Minuten	180	1½
	ab 20 Minuten	360	1½
	ab 30 Minuten	720	1½
	ab 45 Minuten	960	1½
	ab 60 Minuten	1200	1½
	¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemel- dete Werke.		
4.	Chorwerke mit Be- gleitung von 3–6 obligaten Instru- menten oder a cap- pella mit mehr als 4 realen Stimmen		
	bis zu 2 Minuten ¹⁾	36	1¼
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾	72	1½
	bis unter 5 Minuten	96	1¾
	ab 5 Minuten	120	1¾
	ab 10 Minuten	240	1¾
	ab 20 Minuten	480	1¾
	ab 30 Minuten	720	1¾
	ab 45 Minuten	960	1¾
	ab 60 Minuten	1200	1¾
	¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemel- dete Werke.		
5.	Werke für Streich- und Kammeror- chester in beliebi- ger Besetzung so- wie Vokal-, Chor- und Instrumental- werke mit Streich- und Kammeror- chesterbegleitung		
	bis zu 2 Minuten	40	1¾
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	80	2
	über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	120	2¼
	ab 5 Minuten	240	2¼
	ab 10 Minuten	480	2¼
	ab 20 Minuten	960	2¼
	ab 30 Minuten	1200	2¼
	ab 45 Minuten	1680	2¼
	ab 60 Minuten	2160	2¼
6.	Werke für großes Orchester sowie Vo- kal-, Chor- und		

Instrumentalwerke
mit großem Or-
chester

bis zu 2 Minuten	80	2
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	160	2¼
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	240	2½
ab 5 Minuten	480	2½
ab 10 Minuten	960	2½
ab 20 Minuten	1200	2½
ab 30 Minuten	1680	2½
ab 45 Minuten	2160	2½
ab 60 Minuten	2400	2½

7. Elektroakustische
Musik, Musik mit
überwiegend elekt-
roakustischen An-
teilen

bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1200	1

8. Werke oder Werk-
fragmente gemäß
Ziff. 1. bis 7., die in
den Sparten R und
FS als Pausen- und
Vorlaufmusik, Ein-
leitungs-, Zwi-
schen- und Schluss-
musik, Titel- und Er-
kennungsmusiken
zu regelmäßig wie-
derkehrenden Sen-
dungen, d. h. zu
sich mindestens an
5 aufeinanderfol-
genden Tagen oder
wöchentlich einmal
in 7 aufeinanderfol-
genden Wochen
wiederholenden
Sendungen zur Ver-
rechnung kommen.

1

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der ent-
sprechenden Unterlagen kann der Werk-
ausschuss zu den in Ziff. 7 genann-ten
Werken die Punktbewertung in der
Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. (---)

5^{FN)} und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt. (---)

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester. (---)

§ 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punkt- bewer- tung in der Sparte U	Punkt- bewer- tung in den Sparten R und FS
1. Tanz-, Pop-, Jazz- und Rock- musik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektro- nisch erzeugte Unterhal- tungsmusik, Potpourris ge- schützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheber- rechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	1
2. Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungs- schlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zwei- feldern am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit		
bis zu 10 Minuten	24	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	1

§ 64 Verrechnungsschlüssel I (---)^{FN)}

[1] Für die Sparte L gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punkt- bewer- tung in der Sparte U	(---)
1. Tanz-, Pop-, Jazz- und Rock- musik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektro- nisch erzeugte Musik, Pot- pourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Wer- ken der Musik	12	(---)
2. Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente (---) zeit- genössische Kunstmusik; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zwei- feldern am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Wer- kausschuss nach Vorlage ei- nes Belegexemplars über die Zugehörigkeit. ¹⁾		
bis zu 2 Minuten	12	(---)
über 2 Minuten bis zu 5 Mi- nuten	24	(---)

über 20 Minuten	48	1	über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	36	(---)
			über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	48	
			über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	60	
			über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	96	
			über 45 Minuten	12	
			¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 2. gilt ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 1-4 und Ziff. 7 sowie für Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans.		
3.			3.		
a) U-Chansons ¹⁾	36	1¼	a) (---)Chansons ¹⁾	36	(---)
b) Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	1¼ ²⁾	b) Textierte Werke der Unterhaltungsmusik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	(---)
¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.			¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.		
²⁾ Gilt für bis zu 150 nach §§ 97-99 und §§ 107-109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.			(---)		
4. Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität			4. Konzertwerke für Orchester bzw. Ensemble-, Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität ¹⁾		
bis zu 2 Minuten	24	1	bis zu 2 Minuten	24	(---)
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	(---)
über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	1¼	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	(---)
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	1½	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	(---)
über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1¾	über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	(---)
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1¾	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	(---)
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	2	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	(---)
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	2	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	(---)
über 60 Minuten	960	2	über 60 Minuten	960	(---)
Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.			Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.		
			¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 4. gilt ab Geschäftsjahr		

5. Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind

12 bis 2400 1 bis 2½

Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.

Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.

6. Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008

- a) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5 Minuten Spieldauer (ausge-

2027 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 und Abs. 2 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans. Auf Antrag können auch Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans nach dieser Ziffer eingestuft werden, wenn sie mindestens 10 Stimmen oder eine besondere Komplexität aufweisen.

5. Musikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind

24 bis 1920 (---)

Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.

Die Punktbewertung (---) richtet sich (---) nach dem Punkteschema in Ziff. 2 und 4 und soll in der Regel das Zweifache des Wertes betragen, der sich aus Ziff. 2 bzw. Ziff. 4 ergibt. Einstufungen, die vor dem 1.1.2027 erfolgt sind, bleiben unberührt. Für solche Einstufungen sollte jedoch eine Anpassung an die ab Geschäftsjahr 2027 geltende Fassung von Ziff. 5 vorgenommen werden.¹⁾

¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 5. kann ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs.1 Ziff. 1 bis 7 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans automatisiert angewendet werden. Auf Antrag können auch Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans nach dieser Ziffer eingestuft werden, wenn sie mindestens 10 Stimmen oder eine besondere Komplexität aufweisen.

6. Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008

Für Einstufungen von Werken bis Geschäftsjahr 2008 gilt in der Sparte L die Regelung gem. § 64 (Verteilungsschlüssel II) Ziff. 6 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans weiter fort.

nommen Potpourris gemischten Inhalts)	36	1	(--)	(--)
b) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	48	1¼	(--)	(--)
c) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten	60	1½	(--)	(--)
7. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen		1	(--)	(--)

[2] Die Einstufung ist an die festgelegte Besetzung und Dauer gebunden. Bei Aufführungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer erfolgt die Einstufung und Verteilung gemäß § 61 Abs. 2 bis 4.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 65

Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)

[1] Für Werke, die sich nicht nach Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbe- wertung bei Live-	Punktbe- wertung in den
--	----------------------------------	-------------------------------

§ 65

Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027

(--)

	Aufführung	Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1.200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Verteilung in der Sparte E.

(---)

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2 1/2 festsetzen.

(---)

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt.

(---)

[5] Die Einstufung ist an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III und es erfolgt eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Abs. 1 Ziff. 1 mit der Punktbewertung in der Sparte U = 12 und der Punktbewertung in den Sparten R und FS = 1.

(---)

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach

(---)

ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (8) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

§ 66

Verrechnungsschlüssel IV

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung je nach Einstufung des Werks in den Sparten E oder U.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

§ 66

Verrechnungsschlüssel II

[1] Der Verrechnungsschlüssel II gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst (---)
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in der Sparte LD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung in der Sparte L.

(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

§ 67

Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

Beantragte Neufassung:

§ 67

Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten L und LD) sowie die Sparten BM und KI.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 68

Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

§ 68

Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, L und LD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

§ 72

Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ernsten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ernsten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E

Beantragte Neufassung:

*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

§§ 72-74

*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

(- - -)

(- - -)

werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

(---)

§73

(---)

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

(---)

§ 74

(---)

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

(---)

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet.

(---)

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert.

(---)

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

(---)

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 4

Abschnitt 4

**Verteilung in der Sparte ED
(E-Musik-Direktverteilung)**

*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

§ 75

§§ 75-77

Gegenstand der Sparte

*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ernsten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

(- - -)

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z.B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).
- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 76

(- - -)

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

(- - -)

§ 77

(- - -)

Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

(- - -)

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

§ 82

Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ersten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet.

§ 85

Verteilung nach Punktwerten

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

...

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II multipliziert.

...

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte L (Live-Musik-Veranstaltungen)

§ 82

Gegenstand der Sparte

(---) In der Sparte L (Live-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG Musikveranstaltungen, soweit nicht (---) Verteilung in den Sparten LD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist. ^{FN)}

(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 85

Verteilung nach Punktwerten

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Live-Konzerte festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert. ^{FN)}

...

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I multipliziert.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 7

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

§ 88

Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte LD (Live-Musik-Direktverteilung)

§ 88

Gegenstand der Sparte^{FN)}

In der Sparte LD (Live-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten

eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

(a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.

...

Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken (---) im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

(a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel II gemäß § 66 Abs. 2.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

§ 98

Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,

...

Beantragte Neufassung:

§ 98

Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 100

Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal

§ 100

Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 (---)^{FN)}

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal

in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

(--)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Aus Anlass der Abschaffung der Punktbewertungen für die Sparte R gilt zudem folgende Übergangsregelung zu § 100 Abs. 3: Die Minuten solcher Hörfunkwellen, bei denen für das Geschäftsjahr 2025 ein Anteil von mindestens 30% der Sendeminuten auf Werke gem. § 63 und § 65 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans entfallen ist, werden zusätzlich mit folgenden Faktoren multipliziert:

Geschäftsjahr 2027: Faktor 2
Geschäftsjahr 2028: Faktor 1,5
Geschäftsjahr 2029: Faktor 1,25
ab Geschäftsjahr 2030: Faktor 1.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

§ 110

Durchführung der Verteilung

- [1] Es erfolgt kollektive Verteilung.
- [2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.
- [3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minu-

Beantragte Neufassung:

§ 110

Durchführung der Verteilung

- [1] Es erfolgt kollektive Verteilung.
- [2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (--)^{FN)}
- [3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-

tenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

...

Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (- - -) multipliziert werden.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4

Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Bisherige Fassung:

§ 115

Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

Beantragte Neufassung:

§ 115

Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK (- - -) und M) sowie die Sparte DK VR.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 3

Bisherige Fassung:

Abschnitt 3

Verteilung in der Sparte EM (E-Musik- Wiedergaben)

§ 123

Gegenstand der Sparte

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke der ernsten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt.

§ 124

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 3

Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2027

§§ 123 – 126

Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2027

(- - -)

(- - -)

(- - -)

§ 125

(- - -)

Ermittlung der Nutzungen

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend.

(- - -)

§ 126

(- - -)

Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

(- - -)

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)

§ 127

Gegenstand der Sparte

In der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

§ 129

Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte M ((- - -) Musik-Wiedergaben)

§ 127

Gegenstand der Sparte

In der Sparte M ((- - -) Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

§ 129

Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in Livemusik-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in Livemusik-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der auf-

Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteibar behandelt werden.

...

grund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteibar behandelt werden.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 9

Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken

Bisherige Fassung:

§ 191

Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

...

Beantragte Neufassung:

§ 191

Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke (- - -) nach **Verrechnungsschlüssel I** Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 192

Basisaufteilung

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50%.

§ 192

Basisaufteilung

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke (- - -), die auf Antrag unter **Verrechnungsschlüssel I** Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50%.

Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

...

§ 195

Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

...

§ 197

Die Aufteilung bei Werken mit urheberrechtlich freier Musik

[1] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter in den Sparten DK, E, FS, M, R, T, T FS und U 40 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung. In den übrigen Sparten beträgt der Bearbeiteranteil 100 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194.

...

Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] **Entfällt**

...

§ 195

Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach **Verrechnungsschlüssel I** um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach **Verrechnungsschlüssel I** um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 197

Die Aufteilung bei Werken mit urheberrechtlich freier Musik

[1] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter in den Sparten DK, (---) FS, L, M, R, T und T FS (---) 40 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung. In den übrigen Sparten beträgt der Bearbeiteranteil 100 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

§ 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an.

Anhang

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

Beantragte Fassung:

§ 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt. Der zuletzt gewählte Wertungsausschuss bleibt darüber hinaus bis zur Erledigung der Aufgaben im Amt, die ihm in Bezug auf den bei Ablösung der Wertung E durch die Kulturelle Basisförderung eingerichteten Übergangsfonds zugewiesen sind.

Anhang

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 und letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zum Allgemeinen Wertungsverfahren Anwendung.

Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

§ 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an.

Beantragte Fassung:

§ 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt.

Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1982 in Kraft.

Anhang

Zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E

...

Beantragte Fassung:

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1982 in Kraft. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt.

Anhang

Zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E

...

2. Dieser Anhang tritt mit Wirkung vom Geschäftsjahr 1970 an in Kraft.

2. Dieser Anhang tritt mit Wirkung vom Geschäftsjahr 1970 an in Kraft und ist letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zum Allgemeinen Wertungsverfahren Anwendung.

Wertungsverfahren In der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.

§ 2

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit:

...

b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmzahl in der für den Wertungsfall zuständigen Berufsgruppe;

...

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist.

Beantragte Fassung:

Allgemeines Wertungsverfahren^{FN)} Geschäftsordnung

§ 1

(1) Es wird ein Ausschuss für das Allgemeine Wertungsverfahren aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet. Bei der Wahl der Mitglieder ist darüber hinaus auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Vertretern einzelner Teilkulturen zu achten.

^{FN)}

^{FN)} Als eigene Teilkulturen gelten folgende Bereiche:

1. Rock / Pop
2. Jazz
3. Hip-Hop / Rap
4. Electro / Dance
5. Schlager / Kleinkunst / Liedermacher
6. Instrumentale Unterhaltungsmusik
7. zeitgenössische Kunstmusik.

§ 2

(3) Der Ausschuss für das Allgemeine Wertungsverfahren entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit:

...

b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmzahl in der für den jeweiligen Fall zuständigen Berufsgruppe;

...

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist.
(- - -)^{FN1)}

Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffensschwerpunkt hat.

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Wertungsausschuss, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern. Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

...

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am **Allgemeinen** Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Leistungen an Kinder des verstorbenen Urhebers erfolgen nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres. Voraussetzung für die Zuwendung an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ist, dass die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft mindestens **3 Monate** bestanden hat. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt **ausschließlich** an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden. ^{FN2)}

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den **Ausschuss für das Allgemeine Wertungsverfahren** vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen **Verstößen** entscheidet der **Ausschuss für das Allgemeine Wertungsverfahren**, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern. Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die **Zuweisung** entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

...

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für das Allgemeine Wertungsverfahren ab Geschäftsjahr 2028.

^{FN2)} Ab Geschäftsjahr 2028 gilt diese Regelung entsprechend für die zuvor nach § 3 II der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Beteiligten. Auf Antrag werden hierbei auch diejenigen Rechtsnachfolger berücksichtigt, die gem. § 3 II (1) und (2) der ehemaligen

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren E nicht mehr in den Kreis der Begünstigten fallen. Entsprechendes gilt für die Übernahme des Wertungsverfahrens der Textdichter der Sparte E in das Allgemeine Wertungsverfahren.

§ 5

Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte und mehr	50%
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40%
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30%
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20%
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10%

§ 5

Es bestehen bei der Allgemeinen Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen: ^{FN2)}

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte L bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans sowie in der Sparte KI; ^{FN2)} in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte und mehr	50%
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40%
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30%
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20%
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10%

Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5%
-----------	--------------------	----

Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5%
-----------	--------------------	----

FN1) Für die Förderung ab Geschäftsjahr 2028 gilt die Zuordnung der Gruppen auch für Mitglieder, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt waren, mit folgender Maßgabe:

Gruppen in dem bisherigen Wertungsverfahren E	Eingruppierung in die Allgemeine Wertung ab Geschäftsjahr 2028
Gruppe I	Gruppe I
Gruppe II und III	Gruppe II
Gruppe IV	Gruppe III
Gruppe V	Gruppe IV
Gruppe VI	Gruppe V
Gruppe VII	Gruppe VI

Die Eingruppierung der am Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E beteiligten Verlage erfolgt anhand eines durch den bisherigen Wertungsausschuss der Verleger in der Sparte E entwickelten, vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Schlüssels auf Basis der Dauer der Mitgliedschaft des Verlags und seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens im Wertungsverfahren E in den Wertungsgeschäftsjahren 2025 bis 2027.

FN2) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

- (2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt. Für die Beteiligung am Wertungsverfahren ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten U, R, FS oder T FS ohne Werbung⁹⁾ erreicht werden müssen. Kein Mitglied erhält aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 10% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 4% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

- (2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Geschäftsjahr der Allgemeinen Wertung vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt. Für die Beteiligung an der Allgemeinen Förderung ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten L, R, FS oder T FS ohne Werbung⁹⁾ erreicht werden müssen. Kein Mitglied erhält aus den Mitteln der Allgemeinen Wertung mehr als 10% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln der Allgemeinen Wertung mehr als 4% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen
beschränkt auf höchstens 50 Punkte.

B) Aufkommen in der Sparte U:

aa) Komponisten für Unterhaltungsmusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter für Unterhaltungsmusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger für Unterhaltungsmusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt
auf höchstens 50 Punkte.

B) Aufkommen in den Sparten L und KI: ^{FN)}

aa) Komponisten für Livemusik Zuschläge	je EUR 500,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter für Livemusik Zuschläge	je EUR 500,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger für Livemusik Zuschläge	je EUR 500,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
dd) Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 250,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Allgemeine Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

...

E) Aufkommen in den Sparten BM und UD

aa) Komponisten je Euro 255,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.

bb) Textdichter je Euro 255,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.

cc) Verleger je Euro 255,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.

...

I) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens

...

E) Aufkommen in den Sparten BM und LD

aa) Komponisten je Euro 250,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.

bb) Textdichter je Euro 250,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.

cc) Verleger je Euro 250,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.

...

I) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens

fens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.

in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.^{FN)}

^{FN)} Ab Geschäftsjahr 2028 werden auch die Gesamtschaffenspunkte berücksichtigt, die für Komponisten und Textdichter gemäß § 5 (3) H) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E in der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Fassung (GOWKE a.F.) vergeben wurden. Die zu berücksichtigende Punktzahl berechnet sich wie folgt:

Punkte gemäß § 5 (3) H) GOWKE a.F. geteilt durch 3

Bei Teilpunkten ist der Wert aufzurunden. Hat das Mitglied sowohl nach der vorliegenden Geschäftsordnung als auch nach § 5 (3) H) GOWKE a.F. Gesamtschaffenspunkte erworben, so gilt die sich für das Mitglied nach vorstehender Berechnung ergebende günstigere Punktzahl.

- (4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.^{FN)}

...

- (9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Wertung) haben.

^{FN)} Gilt für die Wertung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

Anhang:

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus

- (4) *Entfällt*

...

- (9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit **den Mitteln** des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Wertung) haben.

(- - -)

Anhang:

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in **den bisherigen Jahren des Wertungsverfahrens** aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt,

dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Hat der Urheber Anspruch auch in der Sparte E, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der E-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mitberücksichtigt.

die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Bei der Feststellung der Höchstpunktzahl werden auch die Punkte berücksichtigt, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 in den Wertungsverfahren in der Sparte E erzielt wurden.

Satzung der GEMA

Bisherige Fassung:

§ 14

Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[2] Grundlage für die Ermittlung des Mindestaufkommens sind die im Kalenderjahr auf dem Mitgliedskonto des Berechtigten in der jeweiligen Berufsgruppe gebuchten Netto-Tantiemegutschriften. Das aus subverlegerischer Tätigkeit erzielte Aufkommen wird bei der Ermittlung des Mindestaufkommens für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in der Berufsgruppe Verleger nur zu 10 % berücksichtigt.^{FN)} Sonderkonten zuzurechnende Gutschriften bleiben unberücksichtigt.

...

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis d) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrech-

Beantragte Fassung:

§ 14

Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[2] Grundlage für die Ermittlung des Mindestaufkommens sind die im Kalenderjahr auf dem Mitgliedskonto des Berechtigten in der jeweiligen Berufsgruppe gebuchten Netto-Tantiemegutschriften. Das aus subverlegerischer Tätigkeit erzielte Aufkommen wird bei der Ermittlung des Mindestaufkommens für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in der Berufsgruppe Verleger nur zu 10 % berücksichtigt.^{FN)} Sonderkonten zuzurechnende Gutschriften bleiben unberücksichtigt.

^{FN1)}

...

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben (ab Geschäftsjahr 2027: durch Werke erzielen, die unter den Gegenstand des Verteilungsplans § 64 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 fallen), verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis d) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber

nungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

^{FN)} Gilt für Aufkommen ab der Verteilung im Kalenderjahr 2025. Ordentliche Mitgliedschaften, die vor dem 1.1.2025 erworben wurden, bleiben unberührt.

§ 32 Wahl von Delegierten

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger.

und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.^{FN)}
^{FN1)} ^{FN2)}

...

^{FN)} § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt befristet für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2026.

^{FN1)} Zu dem jeweiligen Durchschnittsaufkommen nach Abs. 4 zählen außer den Tantiemen ab Geschäftsjahr 2027 auch die Einnahmen, die der Berechtigte aus den Mitteln der Kulturellen Basisförderung erhält.

^{FN2)} Die in § 14 Abs. 4 Satz 1 ab Geschäftsjahr 2027 wirkende Änderung gilt auch für jene Einnahmen, die nach §§ 85 und 86 des Verteilungsplans abgerechnet werden.

§ 32 Wahl von Delegierten

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:^{FN1)}

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger und jeweils mindestens zwei Vertreter mit Schwerpunkt im Bereich der unterschiedlichen Teilkultur^{FN2)} sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger, unter denen jeweils ein Vertreter mit Schwerpunkt im Bereich der unterschiedlichen Teilkultur sein sollen.^{FN2)}

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Satzung ab Geschäftsjahr 2027.

^{FN2)} Als eigene Teilkulturen gelten folgende Bereiche:

1. Rock / Pop
2. Jazz
3. Hip-Hop / Rap
4. Electro / Dance
5. Schlager / Kleinkunst / Liedermacher
6. Instrumentale Unterhaltungsmusik
7. zeitgenössische Kunstmusik.

Geschäftsordnung für die Kulturelle Basisförderung

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Förderrat

(1) Es wird ein Förderrat aus 3 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 3 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 3 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 2 Stellvertretern gebildet.

Die Mitglieder des Förderrats bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder sind als natürliche Personen nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder des Förderrats werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken und die einzelnen Teilkulturen in ihrer Vielfalt abzubilden. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Die Förderratsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Sofern ein Berufsgruppenvertreter der Verleger oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wertungsausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

Scheidet während der Amtsdauer ein Förderratsmitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder werden im Förderrat durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Förderung der außerordentlichen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Förderrats von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche Mitglieder der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 S. 4 der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

(4) Der Förderrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende wird aus der Berufsgruppe der Komponisten, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils aus der Berufsgruppe der Textdichter und der Musikverleger gewählt.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(5) Der Förderrat trifft keine Entscheidungen über einzelne Werke oder GEMA-Mitglieder, nimmt keine ästhetische Bewertung vor und wirkt nicht an der Verteilung oder Auszahlung von Fördermitteln mit. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Konkretisierung und Auslegung der in diesem Verfahren genannten formalen Kriterien sowie auf die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung.

§ 2 Allgemeine Beteiligungsvoraussetzungen

(1) An der Kulturellen Basisförderung nehmen ausschließlich ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA teil.

(2) Die Förderung wird ausschließlich an lebende Urheberinnen und Urheber der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter sowie an GEMA-Originalverlage ausgeschüttet. Voraussetzung für die Beteiligung ist, dass das Mitglied für das der Förderung zugrunde liegende Geschäftsjahr in den

Sparten BM, L, R, FS und T zusammen ein Mindestaufkommen als Urheber von 300 EUR und als Verleger von 3.000 EUR erwirtschaftet hat.

§ 3 Aufteilung der Mittel

(1) Die gemäß §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für die Kulturelle Basisförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

- 65% der Mittel werden als Werkbezogene Förderung vergeben.
- 25% der Mittel werden als Nutzungsbezogene Förderung vergeben
- 10% der Mittel werden als Personen- und Projektbezogene Förderung vergeben

(2) Bei der Aufteilung der Mittel in den verschiedenen Bereichen der Kulturellen Basisförderung hat der Aufsichtsrat auf einen angemessenen Zugang der Berufsgruppen und Teilkulturen zu den Fördermitteln zu achten.

(3) Über die Verwendung nicht abgerufener Mittel entscheidet der Aufsichtsrat im Rahmen des Gesamtkontexts der sozialen und kulturellen Förderung der GEMA. Dabei haben Maßnahmen zur Stabilisierung der Förderbeträge und die Förderung der GEMA-Mitglieder nach Abs. 1 und 2 Vorrang.

(4) Über Höhe, Verwendung und Entwicklung der Mittel ist jährlich zu berichten.

Kapitel 2: Werkbezogene Förderung

§ 4 Beteiligungsvoraussetzungen

(1) Die Werkbezogenen Förderung erfolgt auf Antrag der Mitglieder. Es können nur Werke teilnehmen, die als GEMA-Originalwerke im Sinne des § 190 des Verteilungsplans ordnungsgemäß bei der GEMA angemeldet sind und für die im Förderjahr mindestens eine gemeldete Nutzung vorliegt.

(2) Jedes GEMA-Mitglied, das den Voraussetzungen nach § 2 dieser Geschäftsordnung entspricht, kann als Urheber bis zu 5 und als Verlag bis zu 20 Werke einreichen, für die eine technisch unterstützte Auswertung der Förderkriterien durchgeführt wird.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Werke, die offensichtlich keine eigenständige schöpferische Leistung darstellen, erkennbar vollständig automatisiert erzeugt wurden oder bei denen eine offensichtliche Verletzung fremder Urheberrechte vorliegt.

(4) Pro Geschäftsjahr werden maximal 3 Werke eines Urhebers bzw. 12 Werke eines Verlags gefördert. Sind mehrere Berechtigte an einem Werk beteiligt, so wird für den jeweiligen Antragsteller lediglich der Anteil berücksichtigt, der sich entsprechend der Regelungen nach §§ 191 bis 198 des Verteilungsplans ergibt. Gefördert werden pro Berechtigten die Werke mit der höchsten Punktzahl nach § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Bewertung nach Punkten

(1) Für die Werkbezogene Förderung werden für jedes im jeweiligen Geschäftsjahr genutzte Werk Punkte vergeben. Die Werke mit der höchsten Punktzahl je Berechtigten nehmen an der Werkbezogenen Förderung teil.

Die Punktzahlen je Werk errechnen sich wie folgt:

- a) Für die Besetzungsgröße werden bis zu 12 Punkten nach folgenden Kriterien vergeben:

1-2 eigenständige Stimmen	2 Punkte;
3-5 eigenständige Stimmen	4 Punkte;
6-9 eigenständige Stimmen	6 Punkte;
10-14 eigenständige Stimmen	8 Punkte;
15-19 eigenständige Stimmen	10 Punkte;
über 19 eigenständige Stimmen	12 Punkte

- b) Für die Dauer werden bis zu 12 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:

bis zu 2 Minuten	2 Punkte;
über 2 Minuten bis zu 5 Minuten	4 Punkte;
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	6 Punkte;

über 10 Minuten bis zu 16 Minuten	8 Punkte;
über 16 Minuten bis zu 25 Minuten	10 Punkte;
über 25 Minuten	12 Punkte

- c) Für die besondere Qualität des Textes und/oder für die besondere Verknüpfung von Text und Musik werden bis zu 12 Punkte vergeben. Die Punktevergabe erfolgt automatisiert anhand definierter Parameter unter Zuhilfenahme von Audioaufnahmen, Textbüchern und/oder Partituren. Eine stilistische Zuordnung findet nicht statt.
 - d) Für die besondere klangliche, harmonische und/oder rhythmische Gestaltung werden bis zu 12 Punkte vergeben. Die Punktevergabe erfolgt automatisiert anhand definierter Parameter unter Zuhilfenahme von Audioaufnahmen und/oder Partituren. Eine ästhetische oder stilistische Zuordnung findet nicht statt.
 - e) Für eine besondere formale Gestaltung und für innovative, multimediale Werke werden jeweils bis zu 6 Punkte vergeben. Die Punktevergabe erfolgt automatisiert anhand definierter Parameter unter Zuhilfenahme von Audioaufnahmen und/oder Partituren. Eine ästhetische oder stilistische Zuordnung findet nicht statt.
- (2) Die jeweiligen Punkte nach Abs. (1) lit. a) bis e) werden aufaddiert. Die maximale Gesamtpunktzahl je Werk ist auf 36 Punkte begrenzt. Sind mehrere Berechtigte an einem Werk beteiligt, so wird die Punktzahl gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend reduziert.
- (3) Zur Förderung der Neuheit eines Werkes wird die Summe der Punkte nach Abs. (2) mit einem Faktor multipliziert. Für die Ur- oder Erstaufführung eines Werkes gilt der Faktor 2. Für Werke, deren Erstanmeldung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt gilt der Faktor 1,5. Für alle anderen Werke gilt der Faktor 1.
- (4) Die Vergabe der Besetzungspunkte zu Abs. 1 lit. a) erfolgt grundsätzlich auf Basis der Werkregistrierung. Bei Aufführungen in abweichenden Besetzungen wird die Punktzahl entsprechend derjenigen Besetzung zugrunde gelegt, in der das Werk im jeweiligen Geschäftsjahr am häufigsten aufgeführt worden ist. In Zweifelsfällen erhält das Werk die Punktzahl 2. § 50 des Verteilungsplans findet entsprechende Anwendung. Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspielungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.
- (5) Die Vergabe der Punkte zu Abs. 1 lit. b) für die Dauer erfolgt grundsätzlich auf Basis der Werkregistrierung. Bei Aufführungen in abweichenden Dauer wird die Punktzahl entsprechend derjenigen Besetzung zugrunde gelegt, in der das Werk im jeweiligen Geschäftsjahr am häufigsten aufgeführt worden ist. In Zweifelsfällen erhält das Werk die Punktzahl 2. § 50 des Verteilungsplans findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Höhe der Zuwendung

I. Die Höhe der Zuwendung wird wie folgt berechnet:

- (1) Für jedes nach den Bestimmungen des § 4 aufgeführte und von einem Mitglied gemeldete Werk wird die Summe der Punkte nach § 5 Abs. 2 mit dem Faktor nach § 5 Abs. 3 multipliziert. Von dieser Gesamtpunktzahl werden die 3 (je Urheber) bzw. 12 (je Verlag) Werke im jeweiligen Geschäftsjahr mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Werke mit einer Gesamtpunktzahl unter 12 bleiben generell unberücksichtigt.
- (2) Der Punktwert für die werkbezogene Förderung errechnet sich aus der Nettoverteilsumme dividiert durch die Summe aller Gesamtpunktzahlen, die den Kriterien der werkbezogenen Förderung im jeweiligen Geschäftsjahr entsprechen.
- (3) Für jedes geförderte Werk wird die Gesamtpunktzahl mit dem Punktwert für die werkbezogene Förderung multipliziert.
- (4) Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang der Mitteilung Einspruch beim Förderrat einlegen.

Kapitel 3: Nutzungsbezogene Förderung

§ 7 Beteiligungsvoraussetzungen

- (1) An der Nutzungsbezogenen Förderung können nur Werke teilnehmen, die als GEMA-Originalwerke im Sinne des § 190 des Verteilungsplans ordnungsgemäß bei der GEMA angemeldet sind und für die im Förderjahr mindestens eine gemeldete Nutzung vorliegt.
- (2) Jedes GEMA-Mitglied, das den Voraussetzungen nach § 2 dieser Geschäftsordnung entspricht, kann als Urheber bis zu 5 und als Verlag bis zu 20 Werke anmelden, für die eine technisch unterstützte Auswertung der Förderkriterien durchgeführt wird.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Werke, die offensichtlich keine eigenständige schöpferische Leistung darstellen, erkennbar vollständig automatisiert erzeugt wurden oder bei denen eine offensichtliche Verletzung fremder Urheberrechte vorliegt.
- (4) Pro Geschäftsjahr werden maximal 3 Werke eines Urhebers bzw. 12 Werke eines Verlags gefördert. Sind mehrere Berechtigte an einem Werk beteiligt, so wird lediglich der Anteil berücksichtigt, der sich entsprechend der Regelungen nach §§ 191 bis 198 des Verteilungsplans ergibt. Gefördert werden pro Berechtigten die Werke mit der höchsten Punktzahl nach § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Bewertung nach Punkten

- (1) Für die Nutzungsbezogene Förderung werden für jedes genutzte Werk Punkte vergeben. Die Werke mit der höchsten Punktzahl je Berechtigten nehmen an der Nutzungsbezogenen Förderung teil.

Die Punktzahlen je Werk errechnen sich wie folgt:

- a) Für besonders innovative Aufführungsorte und/oder Aufführungssituationen, renommierte Festivals und Musikfeste werden bis zu 18 Punkte vergeben. Der Förderrat erstellt eine Liste solcher Orte, die jährlich aktualisiert wird. Die Liste orientiert sich an den Kriterien für die Kulturfaktoren laut § 98 des Verteilungsplans.
 - b) Für Nutzungen in ländlichen Regionen werden bis zu 6 Punkte vergeben. Dies gilt nicht für Nutzungen, die unter den § 8 Abs. 1 lit. a) fallen. Der Förderrat erstellt eine Liste solcher Orte, die jährlich aktualisiert wird.
 - c) Für die Nutzung bei innovativen multimedialen Konzertformaten werden bis zu 6 Punkte vergeben. Die Punktevergabe erfolgt automatisiert anhand definierter Parameter unter Zuhilfenahme von Audio- und Videoaufnahmen. Eine stilistische Zuordnung findet nicht statt.
 - d) Für Nutzungen im Bereich Rundfunksendung werden bis zu 12 Punkte vergeben. Hierbei werden die Kulturfaktoren nach § 98 Abs. 3 des Verteilungsplans der 3 am besten bewerteten Sendungen aufaddiert.
 - e) Für Nutzungen im Bereich Fernsehsendungen werden bis zu 12 Punkte vergeben. Hierbei werden die Nutzungskoeffizienten nach § 107 Abs. 3 des Verteilungsplans der 3 am besten bewerteten Sendungen aufaddiert.
 - f) Für publizierte Werke die als gedruckte Noten, DVD, CD und/oder Schallplatte öffentlich zugänglich sind werden je Medium 3 Punkte vergeben.
- (2) Die jeweiligen Punkte nach Abs. (1) lit. a) bis f) werden aufaddiert. Die maximale Gesamtpunktzahl je Werk ist auf 48 Punkte begrenzt. Sind mehrere Berechtigte an einem Werk beteiligt, so wird die Punktzahl gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend reduziert.

§ 9 Höhe der Zuwendung

I. Die Höhe der Zuwendung wird wie folgt berechnet:

- (1) Für jedes nach den Bestimmungen des § 7 genutzte und von einem Mitglied gemeldete Werk wird die Summe der Punkte nach § 8 Abs. 2 ermittelt. Von dieser Gesamtpunktzahl werden die 3 (je Urheber) bzw. 12 (je Verlag) Werke je Geschäftsjahr mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Werke mit einer Gesamtpunktzahl unter 12 bleiben generell unberücksichtigt.

- (2) Der Punktwert für die Nutzungsbezogene Förderung errechnet sich aus der Nettoverteilsumme dividiert durch die Summe aller Gesamtpunktzahlen, die den Kriterien der Nutzungsbezogenen Förderung im jeweiligen Geschäftsjahr entsprechen.
- (3) Für jedes geförderte Werk wird die Gesamtpunktzahl mit dem Punktwert für die Nutzungsbezogene Förderung multipliziert.
- (4) Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang der Mitteilung Einspruch beim Förderrat einlegen.

Kapitel 4: Personen- und Projektbezogene Förderung

§ 10 Beteiligungsvoraussetzungen

- (1) An der Personen- und Projektbezogenen Förderung können nur Mitglieder teilnehmen, für die im Förderjahr mindestens drei gemeldete Nutzungen vorliegen.
- (2) Jedes GEMA-Mitglied, das den Voraussetzungen nach § 2 dieser Geschäftsordnung entspricht, kann beim Förderrat Anträge im Bereich Nachwuchsförderung und/oder Projektbezogene Förderung einreichen.

§ 11 Nachwuchsförderung

- (1) Für die Nachwuchsförderung werden 25% der Mittel für die Personen- und Projektbezogene Förderung bereitgestellt.
- (2) GEMA-Urheber, die ein Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an der Nachwuchsförderung teilnehmen, wenn im zugrunde liegenden Geschäftsjahr ihr Inkasso aus den Sparten BM, L, R, FS und T zusammen zwischen 200 und 2000 Euro liegt und ihre GEMA-Mitgliedschaft nicht länger als 15 Jahre besteht.
- (3) Für jeden Berechtigten wird zunächst eine Punktzahl ermittelt, die sich nach Alter und Dauer der Mitgliedschaft folgender Formel errechnet:

$$\text{Punktzahl} = (37 - \text{Alter}) * (16 - \text{Dauer der Mitgliedschaft})$$

- (4) Die Punktzahl stellt zunächst eine Verrechnungseinheit dar, aus der sich der später zu ermittelnde individuelle Förderbetrag ergibt.
- (5) Der Punktwert für die Nachwuchsförderung errechnet sich pro Geschäftsjahr aus der Nettoverteilsumme dividiert durch die Summe aller Punktzahlen, der an der Nachwuchsförderung teilnehmenden Mitglieder.
- (6) Für jedes geförderte Mitglied wird die jeweilige individuelle Punktzahl mit dem Punktwert für die Nachwuchsförderung multipliziert.
- (7) Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang der Mitteilung Einspruch beim Förderrat einlegen.

§ 12 Projektförderung

- (1) Im Rahmen der Projektförderung können ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA auf Antrag eine individuelle Förderung für ausgewählte kulturell bedeutende Werke und Leistungen erhalten.
- (2) Für die Projektförderung werden 75% der Mittel für die Personen- und Projektbezogene Förderung bereitgestellt.

Die Aufteilung der zur Verfügung stehen Mittel geschieht nach folgenden Regeln:

- a) 50% der Mittel werden für Anträge mit einer festen Fördersumme von 10.000 Euro bereitgestellt.
- b) 25% der Mittel werden für Anträge mit einer festen Fördersumme von 5.000 Euro bereitgestellt.

c) 25% der Mittel werden für Anträge mit einer festen Fördersumme von 2.500 Euro bereitgestellt.

(3) Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine jährlich wechselnde Jury, die auf Vorschlag des Förderrats vom Aufsichtsrat bestellt wird. Bei der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung der Förderung haben Förderrat und Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Repertoirevielfalt der GEMA angemessen repräsentiert wird.

(4) Nicht abgerufene Mittel werden den Mitteln für die Kulturelle Basisförderung für das darauffolgende Geschäftsjahr zugeführt.

Kapitel 5: Durchführung

§ 13 Falschangaben

Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Förderrat von der Kulturellen Basisförderung für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Statt des Ausschlusses kann der Förderrat die Förderung in minder schweren Fällen entsprechend der Schwere des Verstoßes kürzen.

§ 14 Kosten

Die durch das Verfahren für die Kulturelle Basisförderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für dieses Verfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 15 Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

[1] Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Kulturelle Basisförderung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

[2] Soweit sich die Kulturelle Basisförderung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft erweisen sollte, findet § 33 des Verteilungsplans entsprechende Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2026 in Kraft.

§ 17 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung der GEMA nach den Bestimmungen, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

Anhang zur Geschäftsordnung für die Kulturelle Basisförderung: Übergangsfonds aus Anlass der Auflösung der Sparte E

[1] Es wird ein Übergangsfonds für die Geschäftsjahre 2026 bis 2028 gebildet. Für den Übergangsfonds werden aus den für die Kulturelle Basisförderung zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt

für das Geschäftsjahr 2026 75 %,
für das Geschäftsjahr 2027 50 %
und für das Geschäftsjahr 2028 25 %.

[2] Aus dem Übergangsfonds erhalten Mitglieder einen Ausgleich für Verluste, die sich aus dem Auslaufen der Wertungsverfahren in der Sparte E ergeben. In den Geschäftsjahren 2026 und 2027 erfolgt der Ausgleich innerhalb und nach den Regelungen der bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E. Im Geschäftsjahr 2028 wird zur Ermittlung individueller Härtefälle der Gesamtbetrag berechnet, den das Mitglied im Durchschnitt der drei Geschäftsjahre 2025 bis 2027 in den Wertungsverfahren der Sparten E (einschließlich des Ausgleichs gem. Satz 2) und U (ab Geschäftsjahr 2026: Allgemeine Wertung) erhalten hat, und mit dem Gesamtbetrag verglichen, den

das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr in der Kulturelle Basisförderung, der Allgemeine Wertung und der Alterssicherung erhält. Über die Details des Verlustausgleichs entscheidet der Aufsichtsrat.

[3] Darüber hinaus werden für das Geschäftsjahr 2028 aus dem Übergangsfonds Mittel zur Verfügung gestellt für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens von Urheberinnen und Urhebern, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt sind. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 lit. H der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E.

[4] Über die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Zwecke des Übergangsfonds entscheidet der Aufsichtsrat. Entscheidungen in Bezug auf die Mittelvergabe gem. Ziff. 3 treffen die Wertungsausschüsse in der Sparte E.

[5] Nicht abgerufene Mittel fließen dem Übergangsfonds für das darauffolgende Geschäftsjahr zu. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2028 verbleibende Mittel werden den Mitteln für die Kulturelle Basisförderung für das Geschäftsjahr 2029 zugeführt.